

Unterrichtung

(zu Drs. 16/2983, 16/3221 und 16/3738)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.06.2011

a) Kommunale Daseinsvorsorge stärken - Kommunale und bürgernahe Abfallentsorgung sicherstellen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2983

b) Daseinsvorsorge erhalten und kommunale Abfallentsorgung sichern

Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/3221

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/3738

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 30.06.2011 folgende Entschließung angenommen:

Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wird auf Bundesebene derzeit über die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beraten. Durch diese Novellierung wird eine wichtige Grundlage zur Neuordnung der Abfallwirtschaft geschaffen.

Der bisherige Gesetzentwurf knüpft grundsätzlich an die in der europäischen Abfallrahmenrichtlinie verankerte fünfstufige Abfallhierarchie an, die unter anderem dem Recycling den Vorrang gegenüber der thermischen Verwertung einräumt. Durch eine Ausweitung der Erfassung von Wertstoffen, gegebenenfalls auch in bestehenden Erfassungssystemen (z. B. Gelbe Tonne), könnten umweltfreundlich und wirtschaftlich hohe Bestandteile von Wertstoffen, die heute oft noch im allgemeinen Restmüll entsorgt werden, wiederverwertet werden.

Die sich auf den genannten Gesetzentwurf beziehende öffentliche Diskussion erfasst im Wesentlichen nicht die Art der Entsorgung beziehungsweise der Verwertung, sondern vielmehr die Trägerschaft, in der diese Entsorgung bzw. Verwertung erfolgen soll. Dabei müssen faire Wettbewerbsbedingungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen bestehen.

Das KrWG bietet hierzu eine wichtige Weichenstellung für mehr Recycling und eine bessere Versorgung der Industrie mit wertvollen Sekundärrohstoffen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. die flächendeckende Abfallentsorgung in Niedersachsen weiterhin gewährleistet ist,
2. die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort sowie deren Verantwortung gegenüber den Abfallgebühreneinzahlern angemessen berücksichtigt wird,
3. die jeweils wirtschaftlichste Organisationsform der Entsorgungswirtschaft durch das verantwortliche kommunale Entscheidungsgremium gewählt wird,
4. bei der kommunalen Hausmüllentsorgung auch auf private Entsorgungsunternehmen zurückgegriffen wird,

5. bei der Aufgabenerbringung im Bereich Abfall eine faire Behandlung von privaten und kommunalen Anbietern gewährleistet wird,
6. eine Abwertung der im Zusammenhang mit der Entsorgungsinfrastruktur auf öffentlicher Seite langfristig getätigten Investitionen möglichst verhindert wird,
7. die bewährte Aufgabenteilung zwischen privater und öffentlicher Hand beibehalten wird,
8. dem Gedanken eines fairen Wettbewerbs in der Entsorgungswirtschaft unter Vermeidung einer „Rosinenpickerei“ Rechnung getragen wird,
9. die Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, zu verlässlichen Rahmenbedingungen private mittelständische Unternehmen mit Entsorgungsleistungen zu beauftragen,
10. ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten unterbleibt,
11. bei der Einführung der Wertstofftonne den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird und es weder zu einer Beeinträchtigung der Entsorgungssicherheit noch zu einer Erhöhung der Abfallgebühren kommt,
12. Industrie und Gewerbe auch hausmüllähnliche Abfälle durch private Entsorger entsorgen dürfen,
13. gemeinnützige Sammlungen in der bisherigen Form erhalten bleiben und
14. die Bildung von Monopolen im Wertstoff- und Entsorgungsbereich verhindert wird.